

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 30. November 1977

26. Stück

29. Verordnung: Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1977).

## 29.

### Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 24. Oktober 1977 betreffend den Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1977)

Auf Grund des § 177 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 253/1976, wird verordnet:

§ 1. (1) Für Kehrarbeiten dürfen in Wien bei Einrechnung der Umsatzsteuer höchstens die Preise in Rechnung gestellt werden, die in dem als Anlage angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif enthalten sind.

(2) Bei der Berechnung gilt ein angefangener Meter oder Quadratmeter als ganzer, wenn er die Hälfte der Maßeinheit erreicht hat; jedoch umfaßt ein Kehrgegenstand mindestens eine Maßeinheit.

§ 2. (1) Für Häuser mit weniger als vier benützten Rauchfängen kann außer den tarifmäßigen Kehrkosten eine Grundgebühr in der Höhe der Tarifpost 36 verrechnet werden, jedoch können als Mindestbetrag Kehrkosten in der Höhe der Tarifpost 37 in Rechnung gestellt werden.

(2) Bei einzelstehenden Häusern und Häusergruppen bis zu insgesamt 20 benützten Rauchfängen, die vom nächstgelegenen Kehrgegenstand über 500 m entfernt sind, kann die Wegzeit (nach Arbeitsstunden) zusätzlich verrechnet werden. Das Entgelt ist verhältnismäßig auf die Kehrgegenstände aufzuteilen.

(3) Für Kehrungen in gewerblichen Betrieben, die wegen der besonderen Art des Betriebes nicht gleichzeitig mit der regelmäßigen Kehrung im Haus vorgenommen werden können, oder für Kehrungen, welche die Zahl der in der Wiener Kehrverordnung vorgeschriebenen oder auf ihrer Grundlage behördlich angeordneten Kehrungen überschreiten und auf besondere Bestellung vor-

genommen werden, gebührt für jede hiebei notwendigerweise verwendete Hilfskraft (Gesellen, Gehilfen) ein Gesamtzuschlag im Ausmaße einer Arbeitsstunde.

§ 3. Zuschläge zu den Preisansätzen sind überdies in folgenden Fällen zulässig:

1. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig für Kehrungen von Rauchfängen mit einem lichten Querschnitt von über 3 000 cm<sup>2</sup>, von Rauchkanälen und von Rauchrohren, wenn an die angeführten Kehrgegenstände Feuerungen von Dampfkesseln oder gleichartige größere Feuerungen (Abschnitt IV des Tarifes) oder Feuerungen von Zentralheizungen angeschlossen sind.

2. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig, wenn Arbeiten von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 14 Uhr und 18 Uhr geleistet werden.

3. Ein Zuschlag von 100 v. H. ist zulässig, wenn Arbeiten an Samstagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 6 Uhr bis 18 Uhr oder an anderen Tagen in der Zeit zwischen 18 Uhr und 6 Uhr des darauffolgenden Tages geleistet werden.

4. Ein Zuschlag von 200 v. H. ist zulässig, wenn Arbeiten an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von Null Uhr bis 6 Uhr und 18 Uhr bis 24 Uhr geleistet werden.

§ 4. Die Gewerbetreibenden (§ 38 Abs. 2 GewO 1973) sind verpflichtet, ein Berechnungsblatt auszustellen, aus dem die Preise der Kehrungen der einzelnen Kehrgegenstände des betreffenden Hauses für die Berechnungsperiode zu ersehen sind.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 12. März 1976, LGBL. für Wien Nr. 11, ihre Wirksamkeit.

Für den Landeshauptmann:

Nittel  
Amtsführender Stadtrat

## Anlage

TARIF			Anlage		
Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling	Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
<b>I. Enge Rauch- und Abgasfänge (bis 300 cm<sup>2</sup> lichte Querschnittsfläche)</b>			11	eines besteigbaren Rauch- oder Abgasfanges mit einem lichten Querschnitt bis 18 000 cm <sup>2</sup> .....	5,20
1	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen .....	6,35	12	eines besteigbaren Rauch- oder Abgasfanges mit einem lichten Querschnitt von über 18 000 cm <sup>2</sup> und einem Steigeisenband .....	12,80
2	Einmalige Reinigung für jedes Stück mit mehr als drei Geschossen (gezählt vom Kehr- zum Putztürchen) einschließlich der Entnahme von Ablagerungen .....		13	für jedes weitere Steigeisenband (pro Meter Rauchfang) .....	9,40
		Zuschlag von 20% auf TP 1	<b>V. Herde und gewöhnliche Waschkessel</b>		
<b>II. Bastardrauchfänge und Bastardabgasfänge (über 300 cm<sup>2</sup> lichter Querschnittsfläche)</b>			14	Einmalige Reinigung eines gemauerten Haushaltsherdes oder eines gewöhnlichen Waschkessels zu den festgelegten Kehrterminen ..	7,55
3	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen .....	11,70	15	Einmalige Reinigung eines gemauerten Herdes außerhalb der festgelegten Kehrtermine pro Stunde .....	81,40
4	Einmalige Reinigung für jedes Stück mit mehr als drei Geschossen (gezählt vom Kehr- zum Putztürchen) einschließlich der Entnahme von Ablagerungen .....		<b>VI. Rauchkanäle, Poterien, Rauchzüge, Rauch- und Abgasrohre</b>		
		Zuschlag von 20% auf TP 3	Einmalige Reinigung		
<b>III. Schließbare Rauch- und Abgasfänge (über 2 000 cm<sup>2</sup> lichter Querschnittsfläche)</b>			16	eines gemauerten schließbaren Rauchkanals bis zu 1 m <sup>2</sup> Querschnitt pro Quadratmeter Kehrfläche .....	5,95
5	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen .....	31,25	17	eines gemauerten Rauchkanals über 1 m <sup>2</sup> Querschnitt pro Quadratmeter Kehrfläche .....	4,50
6	Einmalige Reinigung für jedes Stück mit mehr als zwei Geschossen einschließlich der Entnahme der Ablagerungen .....	46,90	18	eines engen Rauch- oder Abgaskanals, eines Bastardrauchkanals oder Bastardabgaskanals, einer Poterie, eines Rauchfangaufsatzes und sonstiger Rauch- und Abgasrohre einschließlich der Einmündungsstelle, für jeden Meter .....	5,85
7	Einmaliges Entfernen der Ablagerungen von der Rauchfangsohle (ohne Durchsteigen des Rauchfanges) .....	3,65	19	einer Rauch- oder Abgaseinmündungsstelle, wenn nicht gleichzeitig eine Reinigung des Rauch- oder Abgasrohres erfolgt, für jedes Stück .....	5,85
<b>IV. Rauch- und Abgasfänge für größere Feuerungen</b>			20	von Rauchzügen (Flammrohren) eines Dampfkessels oder einer Heizung je 42 MJ, jedoch ohne gemauerte Kehrfläche .....	10,70
	Größere Feuerungen im Sinne dieser Bestimmung sind Feuerstätten, durch welche Räume zentral beheizt werden oder solche, deren Anschlußwert 84 MJ übersteigt. Einmalige Reinigung für jeden Meter		21	der gemauerten Kehrfläche eines Dampfkessels für den Quadratmeter .....	5,95
8	eines engen Rauch- oder Abgasfanges .....	2,35	<b>VII. Kochkessel</b>		
9	eines Bastardrauchfanges oder Bastardabgasfanges .....	4,30	Einmalige Reinigung		
10	eines schließbaren Rauch- oder Abgasfanges .....	9,25	22	eines Kochkessels — wie sie etwa in Gewerbebetrieben verwendet werden — für den Quadratmeter Kehrfläche .....	4,50

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling	Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
<b>VIII. Verschiedenes</b>					
23	Einmalige Reinigung eines eisernen Zimmerofens ohne Rauchrohr ...	17,70	31	<b>Außergewöhnliche Untersuchung</b> (Feststellung von Mängeln, Dichtheitsproben, Zugmessungen usw.) und einmaliges Ausbrennen eines Rauchfanges für jede Stunde Arbeitsleistung	
24	Einmalige Reinigung einer Selchkammer für den Quadratmeter Kehrfläche .....	5,95		a) für den Unternehmer (Geschäftsführer) .....	106,80
25	Einmaliges Belehmen eines schließbaren Rauchfanges, eines Rauchkanals oder einer Selchkammer samt vorausgegangener Reinigung und Beigabe des Materials für den Quadratmeter Kehrfläche .....	20,—		b) für jede notwendigerweise verwendete Hilfskraft (Gesellen, Gehilfen) .....	81,40
26	Einmaliges Abziehen eines Rauch-, Abgas- oder Abluftfanges .....	21,20		c) für jeden notwendigerweise verwendeten Lehrling im zweiten oder dritten Lehrjahr .....	20,10
27	Einmaliges gleichzeitiges Abziehen von Rauch-, Abgas- oder Abluftfängen in Neubauten für eine Gleiche je Fang .....	11,55	<b>IX. Spezialrauchfänge</b>		
28	Vorschriftsmäßige dauerhafte Bezeichnung des Türchens (Bezeichnungstafel) eines Rauch-, Abgas- oder Abluftfanges samt Beigabe des Materials .....	17,70	Einmalige Reinigung		
29	Augenscheinliche Überprüfung des Kehrgegenstandes (§ 4 Abs. 1 erster Teilsatz der Wiener Kehrverordnung) .....	5% der jeweiligen Kehrkosten	32	eines Abgassammlers mit Metallrohr, aus Formstein oder als Thermophorrauchfang in Häusern mit einer Höhe bis zu 25 m .....	16,50
30	Jährliche Überprüfung eines Kehrgegenstandes, der länger als ein Jahr unbenutzt ist (§ 4 Abs. 1 zweiter Teilsatz der Wiener Kehrverordnung) .....	die jeweiligen Kehrkosten	33	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser) .....	24,55
			34	eines Thermophorrauchfanges oder eines Sammelrauchfanges aus Formstein oder Metall in Häusern bis zu einer Höhe von 25 m .....	23,10
			35	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser) .....	34,60
			36	Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 des Höchsttarifes .....	15,75
			37	Mindestbetrag nach § 2 Abs. 1 des Höchsttarifes .....	35,—